

# KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM  
**BIM-K 0867/2003-1**



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG  
ANSPRECHPARTNER  
ZIMMER  
TELEFON  
TELEFAX  
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0867/2003-1  
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 06.01.2010

**Bauvorhaben** Änderung zu BIM-K 0867/2003  
Änderung des Anlagentyps der WKA 82, 83 und 84 von Enercon E-82, NH 84,5 m, Rotord. 82 m auf Vestas V-90, NH. 80m, Rotord. 90m, 2 MW  
**Ort** Gamlen,  
**Gemarkung** Gamlen, Flur: 5 Flurst.: 150-154, 163-165 und 192-194

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen die Bestandteil der Genehmigung sind,

## die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den Anlagentyp der mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 04.11.2008 u.a. genehmigten Windkraftanlagen WKA 82, 83 und 84 von Enercon E-82, NH 84,5 m, Rotord. 82 m auf Vestas V-90, NH 80 m, Rotord. 90 m zu ändern.

POSTANSCHRIFT  
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM  
TELEFONZENTRALE  
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE  
02671/61-111  
INTERNET  
WWW.COICHEM-ZELL.DE

### BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606  
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2010\M01\0000C544.doc

### SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN

BÜRGERBÜRO

KFZ-ZULASSUNG

GESUNDHEITSAMT

Mo. bis Do. 08:00 - 12:30

Mo. bis Mi. 07:15 - 18:00

Mo. bis Mi. 07:30 - 16:00

Mo. bis Do. 07:30 - 12:00

Do. 14:00 - 18:00

Do. 07:15 - 18:00

Do. 07:30 - 18:00

SOWIE 14:00 - 16:00

FR. 08:00 - 12:30

FR. 07:15 - 15:00

FR. 07:30 - 12:30

FR. 07:30 - 13:00



### **Nebenbestimmungen:**

Die in der Genehmigung vom 04.11.08, Az.: BIM-K 0867/2003 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, VI. Luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen sowie die III. Baurechtliche Nebenbestimmung Nr. 1 soweit diese sich auf die WEA 07 (82) bezieht. Diese Nebenbestimmungen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

## **I. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Lärm:**

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen WKA 83 und WKA 84 Typ Vestas V90 darf zur Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Die beantragte Windkraftanlage WKA 82 Typ Vestas V90 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 18.05.2009 nur in schallreduzierter Betriebsweise (Mode 2) mit einem maximal durchschnittlichen Schalleistungspegel von 100,20 dB(A) auf Grundlage der Vermessungsberichte

- a.) Fa. Kötter vom 24.01.2007, Prüfberichtsnummer: 29093-2.001
- b.) Fa. Windtest vom 12.10.2006, Prüfberichtsnummer: WT 531206
- c.) Fa. Windtest vom 12.04.2005, Prüfberichtsnummer: WT 4144/05

betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierter Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 82, 83 und WKA 84 vom Typ Vestas V90 dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
4. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten Windkraftanlagen (WKA 82 – 84) erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung der Gesamtunsicherheit des Prognosemodells) an Geräuschen den nachfolgenden Richtwert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

**IPA    Auf dem Kälchen 10 in Gamlen                    nachts: 30 dB(A)**

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

#### **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Schatten**

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
7. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

#### **Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
  - müssen stabil gebaut sein
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
10. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
11. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
  - für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
  - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)